

104. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Annahme des mit einem Schreibfehler behafteten Antrages auf Schließung eines Vertrages von demjenigen, welchem der Antrag gestellt ist, in Erkennung des wirklichen Willens des Antragenden ohne Erwähnung des Schreibfehlers erklärt wird? Liegt hier ein Fall des § 119 B.G.B. vor?

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1907 i. S. Gebr. B. & Co. (Kl.)  
w. L. (Bekl.). Rep. III. 151/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann M. hatte die Errichtung dreier Neubauten auf seinen in B., Tübingerstr. 3, 4, 4a, belegenen Grundstücken dem Beklagten übertragen. Mit der Behauptung, daß für die Erwirkung dieser Bauübertragung Beklagter ihr eine Provision von 1,75 *M* pro Quadratfuß bebauter Fläche, zahlbar je mit einem Drittel nach Fertigstellung des Rohbaues, des Neubaus, und der Erfüllung der Verpflichtungen M.'s gegen Beklagten, zugesichert habe, und daß auf dem Grundstück Tübingerstr. 3 der Neubau mit bebauter Fläche von

4270 Quadratfuß fertiggestellt sei, erhob die Klägerin Klage auf Zahlung von 4981,66 *M.* Der Beklagte bestritt die Vereinbarung der Provision in der angegebenen Höhe. Das Berufungsgericht wies nach Erlass eines rechtskräftig gewordenen Teilurteils, durch welches Beklagter zur Zahlung von 1000 *M.* verurteilt wurde, die Klägerin mit der Mehrforderung durch Endurteil vom 27. Februar 1907 ab. Der Revision der Klägerin wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der Klagantrag ist rechtlich wie tatsächlich begründet. Klagegrund ist nach dem Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinstanz die Annahme der klägerischen, in dem Schreiben des Rechtsanwalts F. vom 4. März 1904 verzeichneten Offerte seitens des Beklagten, in Verbindung mit der unbestritten durch die Klägerin bewirkten Vermittlung des Auftrags an den Beklagten zur Ausführung des Neubaus auf dem dem Kaufmann M. gehörenden, in W., Lübingerstr. Nr. 3, belegenen Grundstück. Das vom Rechtsanwalt F. in Vollmacht der Klägerin verfaßte, an den Beklagten gerichtete Schreiben, welches die für die Vermittlung des Auftrags zur Ausführung der Neubauten auf den dem Kaufmann M. gehörenden drei Grundstücken der Klägerin vom Beklagten zu zahlende Provisionsgebühr zum Gegenstand hat, enthält den Vermerk: „Die Provision wird einheitlich auf 1,75 *M.* pro Quadratrate bebauter Fläche festgesetzt.“ Die in dem der Klägerin direkt zugesandten Briefe des Beklagten enthaltene Antwort des Beklagten lautet: „Ihre Vorschläge für Provisionsansprüche habe ich erhalten und teile Ihnen hierdurch mit, daß ich mit denselben einverstanden bin.“

Wie Klägerin behauptet, ist nicht nur die in dem Schreiben vom 4. März 1904 gebrauchte Bezeichnung „Quadratrate“ ein Schreibfehler, und in Wirklichkeit der Ausdruck „Quadratfuß“ beabsichtigt gewesen, sondern hat auch der Beklagte in voller Erkenntnis des Schreibfehlers und des wirklichen Willens der Klägerin, die Offerte auf Zahlung von 1,75 *M.* pro Quadratfuß zum Ausdruck zu bringen, sein vorgedachtes Antwortschreiben an sie abgesandt. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, liegt eine rechtswirksame, verbindliche Einigung der Parteien über die Zahlung der Provision mit 1,75 *M.* pro Quadratfuß bebauter Fläche unverkennbar vor. Hatte Beklagter den wirklichen Willen der Klägerin, den sie

mit dem fehlgegriffenen Wort zur Erklärung bringen wollte, trotz des Fehlgriffs dem Schreiben richtig entnommen, als er das vorgenannte Antwortschreiben erteilte, so sprach er, wie er sich nicht verhehlen konnte, mit der Erklärung des Einverständnisses der Klägerin seine Zustimmung zur Zahlung der Provision mit 1,75 *M* pro Quadratfuß bebauter Fläche aus, und war es gemäß § 116 B.G.B. ohne Belang, ob er sich insgeheim vorbehielt, solche Zustimmung nicht zu wollen. Die in § 119 B.G.B. getroffene Vorschrift steht dem Klagenanspruch nicht entgegen. Der wirkliche Wille hat, es sei denn, daß eine besondere Form für die Erklärung vorgeschrieben ist, seine erforderliche Erklärung gefunden, wenn der Erklärende, um ihm Ausdruck zu verleihen, das Wort gebraucht, und der Empfänger der Willenserklärung trotz des Fehlgriffs im Wort aus demselben den Sinn entnommen hat, den der Erklärende zur Rundgebung seines Willens mit dem versehenlich gebrauchten Wort verbunden hatte. Der Fall des Widerspruchs zwischen Wille und Erklärung, d. h. zwischen vorhandenem und kundgegebenem Willen, den die letztgenannte Gesetzesvorschrift behandelt, liegt bei dieser Sachlage nicht vor.

Dem Bestreiten des Beklagten gegenüber hat Klägerin das Versprechen in dem Brief vom 4. März 1904 sowohl als die Erkenntnis des Schreibfehlers und ihres wirklichen Willens von Seiten des Beklagten unter Beweis gestellt. In erster Richtung hat das Berufungsgericht das Beweisangebot durch Nichtwürdigung der Aussage des Zeugen F., soweit dieselbe den Schreibfehler betrifft, nicht berücksichtigt; in letzter Richtung hat dasselbe die Beweisaufnahme abgelehnt mit dem Hinweis, daß Beklagter sich mit dem auf 1,75 *M* pro Quadratrate von Klägerin gemachten Vorschlag vom 4. März 1904 einverstanden erklärt und der letzteren am 11. selb. Mts. bestätigt habe, daß es bei der Provision für die Quadratrate sein Bewenden behalte, und er einen Schreibfehler nicht anerkenne. Den vorstehenden Ausführungen zufolge beruht die Nichtberücksichtigung wie die Ablehnung auf Rechtsirrtum. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“